



## Belehrung nach § 49 b BRAO zur Rechtsanwaltsvergütung

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

### Belehrung über den Gegenstandswert vor Übernahme des Auftrags

Ich bin vor Übernahme des Auftrags von der Rechtsanwältin darauf hingewiesen worden, dass sich die Gebühren gem. § 49 b Abs. 5 BRAO nach einem Gegenstandswert richten und gesetzliche Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz entstehen.

Ich bin ferner vor Übernahme des Auftrages darauf hingewiesen worden, dass zu Beginn des Auftragsverhältnisses der Gegenstandswert nur geschätzt werden kann. Eine zutreffende Bestimmung des Gegenstandswerts kann erst nach Abschluss der Angelegenheit bei Fälligkeit der Gebühren erfolgen.

### Erstberatung

Das erste Beratungsgespräch ist gebührenpflichtig, § 34 Abs. 1 S. 3 RVG. Die Erstberatung gegenüber einem Verbraucher kostet höchstens 190,00 € zzgl. Mehrwertsteuer = 226,10 € brutto. Die Gebühr für die Erstberatung wird **nicht** auf eine weitere Tätigkeit angerechnet.

### Rechtsschutzversicherung

Der Gebührenanspruch der Rechtsanwältin mir gegenüber besteht unabhängig von einer eventuell bestehenden Rechtsschutzversicherung bzw. unabhängig davon, ob diese die Kosten trägt oder nicht. Sollte die Rechtsschutzversicherung die Gebühren der Rechtsanwältin nicht ausgleichen, bleibe ich stets Kostenschuldner. Ich bin von der Rechtsanwältin darüber belehrt worden, dass erst nach Erteilung der sog. Deckungszusage durch die Rechtsschutzversicherung feststeht, ob und in welcher Höhe meine Rechtsschutzversicherung Zahlung leisten wird.

Eine Verpflichtung der Rechtsanwältin zur Einholung einer Deckungszusage besteht nicht.

Ich bin ferner darüber belehrt worden, dass die Auseinandersetzung mit der Rechtsschutzversicherung eine besondere gebührenrechtliche Angelegenheit darstellt. Mir ist bekannt, dass diese Vergütung nur in seltenen Ausnahmefällen von der Rechtsschutzversicherung zu zahlen ist, sodass ich der alleinige Vergütungsschuldner bin.

Für den Fall, dass der Rechtsschutzversicherer die Deckungszusage verweigert, ist mir bewusst, dass ich dann auch gleichwohl die Kosten der Beauftragung in der Hauptsache zu tragen habe.

### **Belehrung über die Möglichkeit der Gewährung von Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe**

Ich bin von der Rechtsanwältin über die Voraussetzungen und Folgen der Bewilligung von Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe im gerichtlichen Verfahren belehrt worden. Ich wurde darüber belehrt:

- dass in vor- und außergerichtlichen Angelegenheiten Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe nicht möglich ist,
- dass die Gewährung von Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe mit der Durchführung eines entsprechenden Prüfungsverfahrens verbunden ist, in dessen Verlauf bereits Gebühren zu meinen Lasten entstehen können,
- dass die bewilligte Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe mich im Unterliegensfalle nicht vom Kostenerstattungsanspruch der Gegenseite befreit,
- dass die Bewilligung von Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe zudem nur eine vorläufige, nicht auch endgültige Befreiung von entstehenden Kosten und Gebühren nach sich zieht,
- dass das Gericht auch nur teilweise Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe bewilligen kann,
- dass die insoweit nicht von der Staatskasse übernommenen Gebührenanteile von mir selbst zu tragen sind,
- dass sich die Bewilligung von Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe nicht auf die Einlegung etwa erforderlich werdender Verfahrenskostenhilferechtsmittel bezieht, sondern dass die insoweit entstehenden Gebühren von mir selbst entrichtet werden müssen,
- dass die Bewilligung von Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe widerrufen werden kann, wenn sich die Unrichtigkeit der von mir gemachten Angaben zu meinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen herausstellt,
- dass das Gericht bis zum Ablauf von 48 Monaten nach der Bewilligung (4 Jahre) in persönlicher und wirtschaftlicher Hinsicht überprüfen und dabei auch die Nachzahlungen der Kosten anordnen kann,
- dass jede wesentliche Veränderung der finanziellen Verhältnisse dem Gericht über die Anwältin mitgeteilt werden muss, ebenso jede Adressänderung,
- dass jeder Verstoß gegen diese Mitteilungspflichten zur Entziehung der Prozesskostenhilfe führen kann.

### **Belehrung über die Möglichkeit der Gewährung von Beratungshilfe**

Ich bin von der Rechtsanwältin über die Voraussetzungen und Folgen der Bewilligung von Beratungshilfe im vor- und außergerichtlichen Verfahren belehrt worden.

### **Aufrechnung**

Ich bin damit einverstanden, dass eventuell bei der Kanzlei eingehende, für mich bestimmte Gelder, egal aus welchem Verfahren, mit offenen Honorarforderungen der Rechtsanwältin mir gegenüber verrechnet werden dürfen.

### **Belehrung bei Vertragsgestaltung**

Ich bin von der Rechtsanwältin darüber belehrt worden, dass für bestimmte Verträge/ Willenserklärungen (wie z.B. Grundstückskaufvertrag, Ehevertrag, GmbH Gesellschaftsvertrag, Erbvertrag, Erbverzicht) die Formvorschrift der notariellen Beurkundung zu wahren ist. Mir ist bewusst, dass für eine notarielle Beurkundung Notarkosten entstehen, die somit zusätzlich sind und nicht auf die Anwaltsvergütung angerechnet werden

**Belehrung bei Auseinanderfallen von Kanzleisitz und Gerichtsort**

Ich bin darüber belehrt worden, dass für den Fall, dass der Gerichtsort und der Kanzleisitz sich an verschiedenen Orten befinden, auf alle Fälle Mehrkosten entstehen, die in der Regel nicht von der Gegenseite getragen werden müssen. Es handelt sich um Reisekosten nebst Abwesenheitsgeldern der Rechtsanwältin oder um die Vergütung für die Hinzuziehung eines weiteren Rechtsanwalts (Verkehrsanwalt oder Unterbevollmächtigter).

Ich bin gleichzeitig darüber belehrt worden, dass in der Regel die Rechtsschutzversicherung nur die Kosten für die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts am Ort des Gerichtes erstattet und damit nicht die Reisekosten und Abwesenheitsgelder.

**Belehrung über das Kostenrisiko bei Forderungseinzug**

Ich bin darüber belehrt worden, dass für den Einzug einer Forderung eine Vergütung entsteht. Bei niedrigen Forderungen ist der Vergütungsanspruch der Rechtsanwältin oft höher als der Anspruch selbst. Eine Beitreibungsgarantie im Rahmen der Zwangsvollstreckung kann nicht übernommen werden. Ist der Schuldner insolvent - oder wird er es im Laufe des Verfahrens - ist nicht mit einer Realisierbarkeit der Forderung sowie der Anwaltsvergütung zu rechnen. Sowohl die Zwangsvollstreckung wegen der Hauptforderung als auch die Zwangsvollstreckung wegen des Kostenerstattungsanspruchs kann erfolglos sein mit der Folge, dass der Auftraggeber nicht nur die titulierte Forderung nicht erhält, sondern ihm gegebenenfalls zusätzlich noch Anwalts- und Gerichtskosten entstehen.

**Belehrung über das Entstehen der Hebegebühr**

Nimmt die Anwältin Fremdgeld entgegen und leitet sie es dem Mandanten oder einem Dritten weiter, oder wird eine Ratenzahlung über die Entrichtung der Rechtsanwaltsvergütung vereinbart, entsteht die sog. Hebegebühr nach Nr. 1009 VV RVG in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Diese sind grundsätzlich vom Mandanten zu tragen und nur in Ausnahmefällen erstattungsfähig.

**Ich habe die Belehrung zur Rechtsanwaltsvergütung zur Kenntnis genommen.**

Ort/ Datum:

\_\_\_\_\_

Unterschrift Auftraggeber/in:

\_\_\_\_\_